Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 39

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schwer verdampfenden Flüssigkeit gefüllt ist und auf diese Weise den Lauf abkühlt; ob die Flüssigkeit reines Wasser oder eine Mischung von Wasser und Glycerin ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

Trotz mancher Ausstellungen, die allenfalls erhoben werden können und mit denen sich unsere Fachmänner auch beschäftigt haben werden, glauben wir, dass mit Annahme des Systems Maxim unsere Heeresverwaltung das Richtige und Bessere getroffen hatte.

Handbuch über die persönliche Ausrüstung in der schweizer. Armee. Zusammenstellung aller bezüglichen Erlasse, von der zuständigen Amtsstelle durchgesehen und ergänzt. April 1901. Druck von Büchler & Cie. in Bern. Preis Fr. 1. 80.

Unter diesem Titel hat der Chef des „Bekleidungswesens", Major Estermann, eine sehr verdienstvolle Schrift herausgegeben, welche ebenso sehr für die Kompagniekommandanten wie für die kantonalen und eidgenössischen Beamtungen ein wertvoller Ratgeber sein wird, der sich bald unentbehrlich gemacht hat. Was das Büchlein besonders wertvoll macht, ist, dass es nicht blos alle Vorschriften und Verordnungen und deren Ergänzungen, sinngemäss zusammengestellt, enthält, sondern auch alle nachträglichen offiziellen Auslegungen einzelner Bestimmungen.

Aber auch für andere Offiziere ist der Besitz dieses Büchleins nützlich, denn es enthält auch alles, was die Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Offiziere betrifft, und da findet sich manches, das wohl viele Offiziere nicht so wussten, wie aus dieser Zusammenstellung hervorgeht.

Bei einer Neuauflage wäre wünschenswert, dass dem Inhaltsverzeichnis noch ein alphabetisches Register beigefügt würde.

Über die Ausbildung der Offiziere im Rahmen des Zuges und der Kompagnie, von Hauptmann E. Schibler, Instruktionsoffizier. Lausanne, Buchdruckerei J. Couchoud, 1901.

Im Vorworte sagt der Verfasser: „Mit nachstehendem „Werkchen wird beabsichtigt, dem subalternen Offizier „ein Hilfsmittel in die Hand zu geben, das ihm bei der „Ausbildung des Zuges und der Kompagnie als Weg„weiser dienen kann. . . . Durch einige Winke soll es „dem Offizier bei Abfassung von Programmen und „Übungsanlagen nützlich sein und ihn zu selbständigem „Arbeiten anregen."

Dieser sich selbst gestellten Aufgabe ist der Verfasser in trefflicher Weise nachgekommen, überall beweist das Heftchen, dass es von einem äusserst sachkundigen und klar denkenden Instruktionsoffizier verfasst worden ist. Deswegen wird es für jeden jungen Zugführer und angehenden Kompagniekommandanten mehr als nur ein äusserst wertvoller Wegweiser auf den richtigen Weg sein, und kann daher diesen zum Studium warm empfohlen werden.

Zu selbständigem Denken und Arbeiten aber kann es, wie alle derartigen, auch in Deutschland so zahlreich erschienenen, Anleitungen nur denjenigen anregen, der seines nicht mehr als Wegweiser bedarf.

Trefflich sind die Worte, mit welchen die Führungsbeispiele eingeleitet werden.

Eidgenossenschaft.

— **Manöver des II. Armeekorps.** Am Schlusse der Manöver wurde bei allen Truppeneinheiten folgender Tagesbefehl an das II. Armeekorps verlesen.

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten!

Unsere Herbstübungen haben sich unter aussergewöhnlich ungünstigen Verhältnissen vollzogen. Ihr seid der beharrlichen Unbill der Witterung mit soldatischem Gleichmut und frohem Humor begegnet und habt unentwegt Eure Pflicht gethan. Eure Haltung hat gezeigt, dass Ihr auch in ernsten Tagen wissen werdet, was Ihr dem Vaterlande schuldig seid. Mit diesem stolzen Bewusstsein dürft Ihr zum heimatlichen Heerde zurückkehren.

Bewahret auch in Zukunft den Geist echter Mannszucht, dann werdet Ihr jederzeit frohen Mutes auf Eure Dienstzeit zurückblicken dürfen.

Ich entbiete Euch meinen Dank und Abschiedsgruss.

Gross-Affoltern, den 18. Sept. 1901.

Der Chef des schweiz. Militärdepartements:
Müller.

— **Manöver des II. Armeekorps.** Von allen Seiten sind dem unterzeichneten Kommando Berichte über die vorzügliche Aufnahme der Truppe durch die Bevölkerung zugekommen. Dieses gastfreundliche Entgegenkommen war bei der ungünstigen Witterung für die Truppen doppelt wertvoll und verdient hohe Anerkennung. Namens des Offizierskorps und der Truppen sei hiemit der Bevölkerung der Vorkursorte und der von den Manövern durchzogenen Gegenden der beste Dank ausgesprochen.

Kommando des II. Armeekorps:
Fahrländer.

— **Manöver des II. Armeekorps.** Das schweiz. Militärdepartement hatte am 23. August die von den Rechnungsführern der Truppenkörper zu bezahlenden Preise für Heu und Stroh auf Fr. 10, resp. Fr. 7 per 100 kg festgesetzt. Es ergab sich inzwischen, dass diese Ansätze gegenüber den derzeitigen Marktpreisen, welche durch die den Emdertrag ungünstig beeinflussende Witterung noch gesteigert wurden, zu niedrig bemessen waren. Das schweiz. Militärdepartement setzte daher durch Verfügung vom 11. September bis auf weiteres den Preis für Heu auf Fr. 12 fest (statt Fr. 10) per 100 kg, Stroh auf Fr. 8 (statt Fr. 7) per 100 kg.

— **Manöver des II. Armeekorps.** Veranlasst durch die kursierenden Gerüchte von Todesfällen und schweren Verletzungen während der Manöver des II. Armeekorps, hat das schweiz. Militärdepartement durch den Oberfeldarzt Erhebungen nach dieser Richtung machen lassen, die folgendes ergeben haben: Beim II. Armeekorps ist weder ein Todesfall noch eine schwere Verletzung vorgekommen.

Bei der Manöverdivision wurde ein Linientraingefreiter vom Bataillon 23 schwer verletzt, indem er von einem Pferde umgeworfen wurde und unter den Proviantwagen geriet. Sein Allgemeinbefinden ist bis jetzt ein befriedigendes. — Bataillon 22 hat einen Todesfall infolge Epilepsie zu verzeichnen. Andere schwere Vorkommnisse bei der Manöverdivision sind dem Militärdepartement nicht bekannt. — Dagegen ist am 16. d. bei Jegenstorf ein 79jähriger Mann, Namens Dürig von der Artillerie überfahren worden und seinen Verletzungen erlegen. Es gelang trotz aller Zurufe nicht, den Mann aus der Anmarschrichtung der Artillerie wegzubringen, und so verunglückte er leider. Bund.

— **Bezug der Pistole Modell 1900.** Nach Antrag des Militärdepartements wird beschlossen: 1. Offiziere berittener Waffen (Kavallerie, Feld- und Gebirgsartillerie, inkl. Armee- und Linientrain, sowie Veterinäre), brevetiert vor 1898, welche aus Mangel an Vorrat keinen Revolver 1878, Kaliber 10,4 mm gekauft, aber gebrauchte Revolver leihweise bezogen haben, sind gehalten bis spätestens den 31. Dezember 1901 die Pistole Modell 1900 gegen Rückgabe des Revolvers und Erlegung eines Betrages von Fr. 27 zu beziehen. Für den Fall, dass diese Offiziere den leihweise bezogenen Revolver Modell 1878 zu behalten wünschen, haben dieselben hiefür weitere 7 Fr. zu entrichten. 2. Stabsoffizieren und Offizieren berittener Einheiten des Auszugs und der Landwehr, brevetiert vor 1898, welche einen Revolver Modell 1878, Kaliber 10,4 mm, zum reduzierten Preise von Fr. 27 bezogen haben, wird gestattet, gegen Rückgabe des Revolvers und Erlegung eines Betrages von Fr. 20 eine Pistole Modell 1900 zu beziehen und zwar innert einer Frist, die bis 31. März 1902 festgesetzt wird. Bei Zurückbehaltung des Revolvers Modell 1878 und Bezug einer Pistole Modell 1900 sind Fr. 27 zu bezahlen.

— **Truppenzusammenzug.** Unter der Rubrik „Buntes" brachten auch wir (Neues Winterthurer Tagblatt) die Meldung des „Landschäftler" von dem Schneiderlein, das dem Bataillon 53 auf seinen Übungen durch Dick und Dünn gefolgt ist. Als Einzelerscheinung ohne weitere Verbindung mit der Truppe konnte man an diesem Schneiderlein seine Freude haben. Nun wird aber nachträglich berichtet, der Mann sei vom Bataillon in den Extrazug geschmuggelt und für ihn eine Geldsammlung organisiert worden. An und für sich wird man auch bei diesem Schmuggel-Transport ein Auge zudrücken können. Dagegen ist die Frage gegeben, ob das Beispiel dieses klugen Meisters der Schere nicht Nachahmer finden könnte und wir mit der Zeit alle die Begleiterscheinungen des Kasernenlebens, gegen welche eine gut organisierte Truppe stets etwas zu kämpfen haben wird, nicht auch für die Feldübungen zugeteilt erhalten.

(Neues Winterthurer Tagblatt.)

Ausland.

Deutsches Reich. Die ausschlaggebende Wichtigkeit des gefechtsmässigen Schiessens im Gegensatz zum formalen Schulschiessen wird in der deutschen Militärpresse aufs Dringlichste betont. Kürzlich ist eine Allerhöchste Cabinetsordre erschienen, die einen besonderen Schiesspreis für diejenige Kompagnie der sechs Leibregimenter stiftet, die sich in einem engern Wettbewerb, in dem lediglich die Leistung im Gefechtsschiessen die Entscheidung gibt, als die beste erweist. Generalleutnant Rohne knüpft in einem Artikel im „M. W.-B." (Nr. 77) daran an, hofft, dass dieses Beispiel Nachfolge findet und formuliert und begründet für das feldmässige Konkurrenzschiessen folgende Bedingungen: „Stärke der Abteilung: 105 Gewehre mit 20 Patronen per Gewehr, feldmarschmässige Ausrüstung. Ziel: 105 Brustscheiben in einer Linie von 105 m Länge aufgestellt; Aufstellung auf dem vorderen Abhang einer sandigen Anhöhe ausgeschlossen. Entfernung: 700 m (±25 m). Dauer des Beschusses: zwei Minuten. Die Scheiben sind auf einer Drehwelle zu befestigen, erscheinen auf ein Signal des Leitenden und verschwinden genau zwei Minuten, nachdem der erste Schuss gefallen ist. Die schiessende Abteilung hat sich als in einer Verteidigungsstellung befindlich zu denken; es sind ihr etwa 2 Minuten Zeit zur Einrichtung ihrer Stellung zu gewähren. Der Führer erhält in der Stellung den Befehl, jedes auftretende Ziel sofort zu beschiessen. Bei einer solchen Stellung der Aufgabe ist die Abgabe des Urteils die denkbar einfachste. Es entscheidet lediglich die Zahl der getroffenen Figuren; es entfällt jede Berechnung der Trefferpercente, der Feuergeschwindigkeit, der Percentzahl getroffener Figuren."

Frankreich. Die Zahl der Infanteriekompagnien wird wegen der geringen Stärke der im Herbst dieses Jahres zur Einstellung gelangenden Altersklasse 1900 um 69 verringert werden. Die eingehenden Kompagnien gehören sämtlich den vierten Bataillonen der Subdivisionsregimenter an. Dagegen waren elf Kompagnien neu aufgestellt, welche dazu dienen sollen, die vier Bataillone der Regimenter der 10. Division auf die Zahl von vier Kompagnien zu vervollständigen; acht weitere werden errichtet, damit die Verpflichtungen erfüllt werden können, welche die Heeresverwaltung einzelnen Gemeinwesen gegenüber hat. Die Ausführung der getroffenen Anordnungen soll an einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt, baldmöglichst nach der Entlassung des im Herbst zur Reserve übertretenden Jahrganges, stattfinden. („La France militaire" Nr. 5249.)

Frankreich. Der Arbeitsvertrag der Reservisten und Landwehrleute in Frankreich. Die missliche Lage, in welcher die Arbeiter durch die Einziehung zu militärischen Übungen geraten, bildet in allen Ländern mit allgemeiner Wehrpflicht den Gegenstand sozialpolitischer Erörterungen. Mit den geringen Vergütungen in baar, die man da oder dort den Familien gewährt, ist oft nicht viel geholfen, da sehr häufig Verlust der Arbeitsstelle eintritt. In Frankreich hat diese Frage nunmehr eine gesetzliche Regelung erfahren, und zwar in der Weise, dass der Arbeitsvertrag durch die einfache Thatsache der Einberufung zu militärischen Übungen weder gebrochen noch sonstwie beeinträchtigt werden kann. Das bezügliche Gesetz hat folgenden Wortlaut: Art. 1. In Sachen der Dienstmiete kann, wenn der Arbeitgeber, ein Angestellter oder ein Arbeiter als Reservist oder Landwehrmann für eine obligatorische militärische Übungsperiode unter die Fahnen gerufen wird, der Arbeitsvertrag durch diese Thatsache nicht gebrochen werden. Art. 2. Selbst dann, wenn aus irgend einem andern legitimen Grunde der Vertrag durch die eine oder die andere Partei gekündigt wird, ist die Dauer der Übung aus den üblichen Kündigungsfristen ausgeschlossen; ausgenommen ist nur der Fall, wo der Vertrag ein temporäres Unternehmen betrifft, welches vor Schluss der Übungsperiode zu Ende geht. Art. 3. Im Falle der Verletzung vorstehender Artikel hat die geschädigte Partei den Anspruch auf Entschädigung, entsprechend den Vorschriften des Art. 1780 des Code civil. Art. 4. Alle den vorstehenden Dispositionen zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Russland. Bei der russischen Feldartillerie wurde bekanntlich als Übergang zum Schnellfeuergeschütz von General Engelhardt zunächst eine neue Feldlafette konstruiert und eingeführt, bei der eine Pflugschar mit Puffervorrichtung den Rücklauf des Geschützes hemmte und die eine Feuergeschwindigkeit von 4½ Schüssen in der Minute, anstatt bisher nur 1—2 Schüsse ergab. Alsdann konstruierte derselbe General ein Schnellfeuergeschütz von 7·6 cm Kaliber, 6·15 kg Geschossgewicht, 610 m Mündungsgeschwindigkeit und 360 kg Rohrgewicht. Die Shrapnelkugelzahl beträgt 270, die Protzmunition 36 Schüsse, das Gewicht des ausgerüsteten Geschützes 18½ Centner. In der Putilow'schen Geschützfabrik sollen bereits tausend dieser Geschütze hergestellt sein. Die zweite Schnellfeuerbatterie der Garde-